

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Schüler allgemeinbildender Schulen und Studenten an Hochschulen sind bei Unfällen nur unzureichend gesichert. Die bestehenden Regelungen sind uneinheitlich; ihre Leistungen, die nur subsidiär gewährt werden, reichen vor allem bei bleibenden Körperschädigungen nicht aus.

B. Lösung

Die Schüler und Studenten sollen nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die für 1971 geschätzten Kosten von knapp 40 Millionen DM sind zu etwa drei Vierteln von den Gemeinden, im übrigen von den Ländern aufzubringen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 81301 — Un 4/70

Bonn, den 30. Oktober 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 356. Sitzung am 2. Oktober 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Unfallversicherung für Schüler und Studenten

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Abs. 1 erhält Nummer 14 folgende Fassung:

- „14. a) Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen,
b) Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht bereits zu den nach Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 Versicherten gehören,
c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, soweit sie nicht bereits zu den nach Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 Versicherten gehören.“

2. § 637 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) § 636 gilt bei Arbeitsunfällen in Schulen und sonstigen in § 539 Abs. 1 Nr. 14 genannten Unternehmen ferner entsprechend für Ersatzansprüche eines Lernenden, dessen Angehörigen und Hinterbliebenen gegen den Unternehmer sowie in Verbindung mit Absatz 1 für Ersatzansprüche gegen Lernende.“

3. In § 655 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. für Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen.“

4. § 719 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:

„Als Beschäftigte im Sinne des Satzes 1 gelten auch die nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Versicherten.“

§ 2

Weitere Änderungen der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 550 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Versicherung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Versicherte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweicht, weil sein Kind (§ 583 Abs. 5), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflicher Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird.“

Satz 2 wird Satz 3.

2. In der Anlage 2 zu § 790 Abs. 1 erhält die Nummer 9 folgende Fassung:

„9. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt“.

§ 3

Verträge mit Versicherungsunternehmen können zum Ende des Schuljahres 1970/71 gekündigt werden, soweit sie Unfälle betreffen, die nach § 1 dieses Gesetzes Arbeitsunfälle sind.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es im Jahre 1971 voraussichtlich 9 Millionen Schüler an allgemeinbildenden Schulen und 430 000 Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Legt man die bisherige Unfallhäufigkeit zugrunde, so ergibt sich daraus, daß 1971 etwa 170 000 Schüler- und 17 000 Studentenfälle eintreten würden. Bei Schülern sind in etwa 2 v. H., bei Studenten in knapp 4 v. H. der Fälle längerdauernde oder gar bleibende Schäden zu befürchten.

Zwar haben alle Länder der Bundesrepublik Deutschland Vorkehrungen getroffen, um den betroffenen Schülern und ihren Eltern eine gewisse Entschädigung zu leisten. In der sozialpolitischen Diskussion wurden jedoch vor allem die Begrenzung der Leistungen bei Heilbehandlung, das Fehlen von Berufshilfe, die unzureichende Sicherung bei langfristiger schwerer Behinderung und die nicht ausreichende Unfallverhütung als unbefriedigend bezeichnet. Die jetzige Regelung befriedigt um so weniger, als die Schüler durch die notwendige Errichtung von Mittelpunktschulen und durch den steigenden Besuch weiterbildender Schulen auf längeren Schulwegen größeren Verkehrsgefahren ausgesetzt sind.

Für eine gesetzliche Regelung spricht ferner, daß der Übergang zwischen Schul- und Berufsausbildung in den letzten Jahren fließend geworden ist. Vielfach sind bereits in das letzte Jahr der Hauptschule Berufsförderung und Berufsführung sowie damit verbundene Praktiken einbezogen. Andererseits gibt es an Berufsschulen vereinzelt Grundklassen mit Vollzeitunterricht. Während Berufs- und Fachschüler schon heute in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, fehlt dieser Schutz für Schüler allgemeinbildender Schulen. Eine bundeseinheitliche Regelung der Leistungen bei Schulunfällen soll die gegenwärtige Rechtszersplitterung beseitigen und für alle Schüler angemessene Leistungen sicherstellen.

Ein besserer Unfallversicherungsschutz ist auch für Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen notwendig. Studierende an Fachschulen und den aus ihnen hervorgegangenen höheren Fachschulen und Fachhochschulen sind schon nach geltendem Recht unfallversichert. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es geboten, alle Hochschulstudenten in der gesetzlichen Unfallversicherung gleich zu behandeln.

Der Deutsche Bundestag hat sich ebenfalls mit dem Unfallversicherungsschutz für Schulkinder beschäftigt und am 27. November 1968 die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Gewährung von Unfallversicherungsschutz für Schulkinder vorzulegen, durch den diese während des Unterrichts, bei schulischen Veranstaltungen und auf dem

Wege zu und von der Schule kraft Gesetzes versichert werden.

Die Zuständigkeit des Bundes für ein solches Gesetz ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes; danach steht dem Bund auf dem Gebiet der Sozialversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Sie umfaßt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1960 (1 BvR 190/58) Gesetze aus dem Bereich der „Sozialen Sicherheit“, deren Ziel auf dem spezifischen Wege der „Sozialversicherung“ erreicht werden soll. Der Bundesgesetzgeber kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts neue Sachverhalte und neue Personenkreise in die Sozialversicherung einbeziehen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Kreis der Versicherten um Schüler und um Studenten wissenschaftlicher Hochschulen erweitert.

Durch die Einbeziehung der Schüler und Studenten in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung kommen diesem Personenkreis die langjährigen Erfahrungen der Versicherungsträger in der Heilbehandlung, der Berufshilfe und der Unfallverhütung zugute. Dieser Gesetzentwurf zielt nicht nur darauf, bei eingetretenen Unfällen die Leistungen zu verbessern, sondern auch die Unfallverhütung erheblich zu verstärken. Die Versicherungsträger werden besondere Maßnahmen und Methoden der Unfallverhütung in Schulen und Hochschulen zu entwickeln haben. Dabei ist auch Raum für die Mitarbeit der Elternvertretung und der Schülermitverwaltung sowie für die Bestellung älterer Schüler zu Sicherheitsbeauftragten. Im übrigen wird zu prüfen sein, ob die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften für diese Zwecke ausreichen.

Hinsichtlich der Leistungen ist von den gleichen Vorschriften auszugehen wie für andere Kinder und Jugendliche, die z. B. als Mithelfende im elterlichen Betrieb tätig sind oder in der Ausbildung stehen. Die Unfallversicherungsträger haben die Möglichkeit, besondere Einrichtungen für die medizinische und berufliche Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

Mit Ausnahme der Schüler an Privatschulen soll sich die Zuständigkeit der Versicherungsträger wie schon bisher bei den Berufs- und Fachschulen danach richten, wer Sachkostenträger der Schule ist. Für Schulen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden soll die gemeindliche Unfallversicherung und für staatliche Schulen das Land als Versicherungsträger zuständig sein.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Nr. 1

Der Kreis der Lernenden, die in der gesetzlichen Unfallversicherung schon jetzt nach § 539 Abs. 1

Nr. 14 RVO versichert sind, wird um Schüler allgemeinbildender Schulen und um Studierende an Hochschulen erweitert.

Zu Buchstabe a

Allgemeinbildende Schulen sind alle, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann oder die darüber hinaus zur mittleren Reife oder zum Abitur führen, also z. B. Grund- und Hauptschulen, Mittel- oder Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen für körperlich oder geistig Behinderte, Aufbauschulen, Abend- und Kollegs, Schulkindergärten, in denen schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder auf den Schuleintritt vorbereitet werden und die in manchen Ländern auch von noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden, sind Teile allgemeinbildender Schulen; Kinder, die solche Schulkindergärten besuchen, sind daher künftig versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Unterricht (einschließlich der Pausen) und andere schulische Veranstaltungen (etwa Schulausflüge, Schulreisen oder die Tätigkeit in der Schülermitverwaltung), sowie auf den Weg zu und von der Schule oder dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Den Umfang des Versicherungsschutzes haben Praxis und Rechtsprechung für Berufs- und Fachschüler bereits in diesem Sinn abgegrenzt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b enthält den bisher in § 539 Abs. 1 Nr. 14 genannten Personenkreis. Für die in der geltenden Fassung aufgeführten Schularten wurde der zusammenfassende Begriff „berufsbildende Schulen“ eingesetzt.

Abweichend von der bisherigen Regelung soll der Versicherungsschutz nicht mehr davon abhängig sein, daß es sich um die Aus- und Fortbildung für eine Tätigkeit der nach den Nummern 1 bis 3 und 5 bis 8 versicherten Personen handelt. Auf Grund dieser Einschränkung ist zur Zeit nur die Ausbildung für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder für einen der selbständigen Berufe, die ausnahmsweise der Versicherungspflicht unterliegen, versichert. Die meisten Ausbildungsgänge sind aber zur Vorbereitung für eine selbständige Tätigkeit ebenso geeignet wie für eine unselbständige. In der Praxis kann kaum geprüft werden, ob der einzelne Lernende die Absicht hat, als Arbeitnehmer oder als Selbständiger tätig zu sein, etwa als angestellter Ingenieur oder als selbständiger Architekt. Nur solche Ausbildungen stehen zur Zeit nicht unter Versicherungsschutz, die ausschließlich auf Selbständige ausgerichtet sind. Diese Einschränkung erscheint in heutiger Zeit angesichts der notwendigen Mobilität der Arbeitskräfte nicht mehr angemessen.

Zu Buchstabe c

Über den Beschluß des Bundestages vom 27. November 1968 hinaus soll der Versicherungsschutz auch auf die Studierenden wissenschaftlicher Hochschulen ausgedehnt werden. Es wäre mit Rücksicht auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes nicht zu vertreten, wenn man den Studierenden wissenschaftlicher Hochschulen weiterhin den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung versagen würde.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß die Feststellung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, gerade bei ihnen im Einzelfall schwierig sein mag, weil sie eine größere Freiheit beim Besuch von Unterrichtsveranstaltungen haben. Dieser Umstand dürfte es aber nicht rechtfertigen, sie von einem Versicherungsschutz auszuschließen, den alle anderen Personen während ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung genießen. Das wird besonders deutlich beim Vergleich mit den Studierenden an Fachhochschulen. Die Fachhochschulen sind aus höheren Fachschulen hervorgegangen, deren Studierende schon jetzt zum Kreis der versicherten Personen gehören und diesen Schutz durch die Umwandlung in Fachhochschulen nicht verlieren sollen.

Beim Eintritt des Versicherungsfalles erhalten Schüler und Studierende Heilbehandlung und Berufshilfe nach den bestehenden Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung. Verletztengeld wird nur zu zahlen sein, wenn ein Schüler ausnahmsweise Arbeits-einkommen hat. Renten werden in der Regel nach dem Dreihundertfachen des Arbeitslohnes zu bemessen sein. Der Ortslohn kann für Kinder und Jugendliche niedriger als für Erwachsene festgesetzt werden (§ 150 Abs. 1 und 2 RVO). Nach § 573 Abs. 2 RVO ist der Jahresarbeitsverdienst zu erhöhen, wenn der jugendliche Verletzte das entsprechende Lebensalter erreicht. Außerdem tritt auf Grund von § 573 Abs. 1 RVO für die Zeit nach der voraussichtlichen Beendigung der Schul- und Berufsausbildung an die Stelle des Ortslohns das Entgelt, das in diesem Zeitpunkt für Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich ist. Zusätzlich kann sich dann aus § 573 Abs. 2 RVO eine weitere Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes ergeben, bis der Verletzte das 25. Lebensjahr vollendet hat. Sollte die Verletzung so schwer sein, daß der Schüler einer Erwerbstätigkeit überhaupt nicht nachgehen kann, dann werden auch spätere tarifliche oder ortsübliche Verdiensterhöhungen berücksichtigt (§ 573 Abs. 3 RVO). Damit ist über die allgemein vorgesehenen Rentenanpassungen (§ 579 RVO) hinaus dafür gesorgt, daß verletzte Schüler angemessene Renten erhalten.

Im übrigen werden die Renten wie alle Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Entwicklung der Löhne und Gehälter angepaßt (§ 579 RVO).

Zu § 1 Nr. 2

Nach § 636 RVO ist die Haftpflicht des Unternehmers gegenüber den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten auf den Fall beschränkt, daß er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder daß der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. In allen übrigen Fällen wird die Haftpflicht des Unternehmers durch die gesetzliche Unfallversicherung abgelöst. Entsprechendes gilt nach § 637 Abs. 1 RVO für das Verhältnis der Betriebsangehörigen untereinander. Wenn Schüler und Studierende in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen werden, bedürfen diese Regelungen in mehrfacher Hinsicht der Ergänzung. Wenn eine solche Ergänzung mit Rücksicht auf die bisher schon versicherten Lernenden nicht für notwendig gehalten

wurde, so mag sich das daraus erklären, daß es sich um einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis handelte. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf über 9-Millionen neue Versicherte läßt es aber geraten erscheinen, die Haftungsbeschränkung im Verhältnis zum Schulträger und dem Verhältnis der Lernenden untereinander eindeutig zu regeln.

Erforderlich ist es zunächst, die Anwendung des § 636 RVO für Lernende vorzuschreiben; denn sie sind nicht „in dem Unternehmen (d. h. der Schule) tätig“ i. S. von § 636 RVO. Außerdem muß der Anwendungsbereich des § 637 Abs. 1 RVO erweitert werden. Wenn Lernende unfallversichert sind, werden durch diese Vorschrift ihre Ansprüche gegen Betriebsangehörige (Lehrer, Schulhausmeister u. a.) beschränkt. Diese Beschränkung kommt übrigens auch dem Land zugute, das andernfalls auf Grund von Artikel 34 des Grundgesetzes an Stelle der Lehrer haften würde. Da Lernende selbst aber nicht Betriebsangehörige sind, würden sie ohne eine ausdrückliche Regelung unbeschränkt haften. In ähnlicher Weise wie für die Arbeitsunfälle in Unternehmen der Feuerwehren (§ 367 Abs. 2 RVO) muß deshalb besonders bestimmt werden, daß § 637 Abs. 1 in Verbindung mit § 636 RVO auch zugunsten von Lernenden gelten soll.

Zu § 1 Nr. 3

Wie schon im allgemeinen Teil der Begründung erwähnt, soll für die Unfallversicherung der Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Versicherungsträger zuständig sein, zu dessen Bereich der Sachkostenträger der Schule gehört. Diese Regelung soll jedoch nicht für Schüler von allgemeinbildenden Privatschulen gelten. Diese Schulen gehören in der Regel zu der Verwaltungsberufsgenossenschaft, einige auch zu der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Es handelt sich hier aber um Schulen, die öffentlichen Schulen entsprechen und auch von schulpflichtigen Kindern besucht werden. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, mit den Kosten der Unfallversicherung dieser Schüler nicht die in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unternehmer, sondern die öffentliche Hand zu belasten. Aus diesem Grunde wird das Land, in dem die Schule ihren Sitz hat, zum Versicherungsträger bestimmt.

Zu § 1 Nr. 4

Nach § 719 Abs. 1 RVO hat der Unternehmer in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. An kleinen Schulen wird die Zahl von 20 Beschäftigten nicht erreicht. Im Interesse der Unfallsicherheit sollte aber möglichst an jeder Schule mindestens ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden. Um das zu erreichen, ist vorgesehen, daß Lernende als Beschäftigte i. S. dieser Vorschrift gelten. Sie zählen daher bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten mit.

In welchem Umfang die Schülermitverwaltung oder die Elternvertretung bei der Bestellung der Sicherheitsbeauftragten beteiligt werden, ist nicht an die-

ser Stelle zu regeln. Die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung stehen der Beteiligung von Schülern oder Eltern jedenfalls nicht entgegen und ermöglichen es auch, ältere Schüler zu Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Zu § 2 Nr. 1

Die Änderung des § 550 erweitert den Versicherungsschutz für Berufstätige, die ein Kind während ihrer Arbeitszeit fremder Obhut anvertrauen und den hierzu notwendigen Weg mit dem Weg zu ihrer Arbeitsstätte verbinden. Nach geltendem Recht stehen sie auf solchen von dem unmittelbaren Wege zu oder von dem Ort ihrer Tätigkeit abweichenden Wegen nur dann unter Versicherungsschutz, wenn besondere Umstände wie die Eröffnung eines Werkkinder Gartens oder die Gestellung eines Firmenwagens für die Beförderung von Mutter und Kind ein besonderes betriebliches Interesse an der Unterbringung des Kindes erkennen lassen. Mehr und mehr ist jedoch die Wirtschaft auch auf die Mitarbeit von Frauen angewiesen, die nur berufstätig sein können, wenn ihre Kinder während der Arbeitszeit versorgt sind. Man kann deshalb davon ausgehen, daß stets ein betriebliches Interesse an der Unterbringung der Kinder besteht, auch wenn der Unternehmer dabei nicht in irgendeiner Weise behilflich ist. Ob das Kind in einem Kindergarten, von Verwandten oder Bekannten versorgt wird, macht keinen Unterschied. Ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit wird unterstellt, wenn der Vater oder die Mutter das Kind in Verbindung mit dem Weg zur Arbeitsstätte fortbringt oder es auf dem Rückweg abholt. Es wurde davon abgesehen, eine Altersgrenze für die Kinder festzusetzen, weil behinderte oder gebrechliche Kinder unter Umständen noch in einem Alter fremder Obhut bedürfen, in dem gesunde Kinder sie nicht brauchen.

Zu § 2 Nr. 2

Infolge der Neuaufteilung der Regierungsbezirke im Lande Hessen war die bisherige Bezeichnung nicht mehr zutreffend. Sie wird daher geändert. Der Zuständigkeitsbereich ändert sich dadurch nicht.

Zu § 3

Das Risiko von Schülerunfällen ist in einigen Ländern durch private Versicherungsverträge gedeckt, die unter Umständen für längere Zeiträume abgeschlossen sind. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen wird die Möglichkeit gegeben, diese Verträge zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund wird durch dieses Gesetz nicht mit Ausgaben belastet. Die Kosten der Unfallversicherung der Schüler allgemeinbildender Schulen und der Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen sind von den Ländern und Gemeinden zu tragen. Im

Jahre 1971 ist mit Aufwendungen von 36 Millionen DM für die 9 Millionen Schüler und von 3,5 Millionen DM für die 430 000 Studenten zu rechnen. Die Mehrbelastung der Länder und Gemeinden durch dieses Gesetz ist jedoch geringer als diese Beträge, weil die Kosten wegfallen, die bisher in Form von Versicherungsbeiträgen, Umlagen und Sozialhilfleistungen für Schülerunfälle aufzubringen waren.

Auswirkungen auf das Lohn- und Preisgefüge sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat billigt grundsätzlich das Anliegen, die Schülerunfallversicherung zu verbessern. Der Gesetzentwurf läßt indessen noch keine Beurteilung zu, ob dieses Ziel nicht unter geringerer Belastung der öffentlichen Haushalte auf dem Wege eines Ausbaus und einer Vereinheitlichung der bisherigen Versicherungseinrichtungen erreicht werden könnte. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte dies geprüft und hierzu den zuständigen kommunalen Spitzenorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Es wäre außerdem zu prüfen, ob im Zuge der vorgesehenen Erweiterung der gesetzlichen Unfallversicherung nicht auch Minderjährige, die im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe, der Fürsorgeerziehung oder der Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG in einem Heim untergebracht sind, mit in den versicherten Personenkreis einbezogen werden sollten.

2. Zu § 1

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 14 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Kinder während des Besuchs von Kindergärten,“.

- b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden Buchstaben b bis d.

2. Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 637 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) § 636 gilt bei Arbeitsunfällen in den in § 539 Abs. 1 Nr. 14 genannten Unternehmen, ferner entsprechend für Ersatzansprüche eines Kindes, Schülers, Lernenden und Studierenden, deren Angehörigen und Hinterbliebenen gegen den Unternehmer sowie in Verbindung mit Absatz 1 für Ersatzansprüche der genannten Versicherten untereinander.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 sind das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ und die Worte „folgende Nummer 4“ durch die Worte „folgende Nummern 4 und 5“ zu ersetzen;

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Kinder in Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe,“;

- c) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5; nach dem Wort „Schulen“ sind die Worte „und Studierende an privaten Hochschulen“ anzufügen.

Begründung

Die Änderung hat den Zweck, nicht nur die Schüler und Studenten, sondern auch die Kinder, die Kindergärten besuchen, in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen. Im Bericht der Bundesregierung zur Bildungspolitik (BR-Drucksache 364/70) wird die Bedeutung der vorschulischen Erziehung für die Förderung der individuellen Begabung und die Überwindung sozialbedingter Milieusperrren ausdrücklich hervorgehoben und die Reform und der Ausbau der Vorschulerziehung als erste Stufe des Bildungswesens als vordringliche bildungspolitische Aufgabe bezeichnet. Die Kindergartenstufe soll danach als Elementarbereich in das Bildungssystem einbezogen und in der Weise ausgestaltet werden, daß alle Kinder im Kindergartenalter, deren Eltern es wünschen, eine Einrichtung im Elementarbereich besuchen können. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Schülern auch diejenigen Kinder, die einen Kindergarten besuchen, in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen. Dies gilt um so mehr, als nach dem vorliegenden Entwurf ohnehin schon Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, künftig versichert sein sollen, auch wenn sie noch nicht schulpflichtig sind.

Zu § 1 Nr. 2

Im übrigen Anpassung an die in § 539 Abs. 1 Nr. 14 verwendete Formulierung.

Zu § 1 Nr. 3 — § 655 Abs. 2 neue Nummer 5

Notwendige Ergänzung.

3. Zu § 5

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht für diejenigen Länder, die für ihre Schüler und Studenten bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben, die sie nach § 3 des Gesetzentwurfs erst zum Ende des Schuljahres 1970/71 kündigen können, ein späteres Inkrafttreten des Gesetzes, z. B. zum 1. September 1971, festgesetzt werden kann. Dadurch würde die doppelte Belastung der Haushalte dieser Länder vermieden.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für die Terminfestlegung beim Schuljahresende zu berücksichtigen, daß in einigen Ländern zwei Schuljahresabschlüsse nebeneinander bestehen, sowie ergänzend den Semesterabschluß bei Studierenden vorzusehen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. Abs. 1

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, die Ziele des Gesetzentwurfs in dem für erforderlich gehaltenen Maße auf dem Wege eines Ausbaus und einer Vereinheitlichung der bisherigen Versicherungseinrichtungen zu erreichen. Sie hat diese Frage unter Hinzuziehung von Vertretern der kommunalen Spitzenvereinigungen, der kommunalen Schadensausgleiche und der Privatversicherung vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs geprüft. An der Schülerunfallversicherung sind zur Zeit Einrichtungen sehr verschiedenen Charakters beteiligt: private Versicherungsunternehmen, kommunale Schadensausgleiche und Gemeindeverbände. Sie betreiben keine Unfallverhütung und sehen auch nicht ein gezieltes Heilverfahren vor, sondern ersetzen innerhalb gewisser Grenzen Heilungskosten und gewähren keine Berufshilfe. Auf diesen Gebieten verfügen die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die nach der Vorstellung der Bundesregierung für die gemeindlichen Schulen zuständig sein sollen, über langjährige Erfahrungen. In ihren Selbstverwaltungsorganen sind die Gemeinden vertreten. Die Bundesregierung bezweifelt, daß die bestehenden verschiedenartigen Einrichtungen vereinheitlicht werden können; ihr Ausbau würde sicher nicht weniger Kosten verursachen als der der Gemeindeunfallversicherungsverbände.

Zu 1. Abs. 2

Die Prüfung der Frage, ob auch Minderjährige, die im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe der Fürsorgeerziehung oder der Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG in einem Heim untergebracht sind, mit in den versicherten Personenkreis einbezogen werden sollten, hat zu folgendem Ergebnis geführt: Werden diese Minderjährigen in dem Heim wie Arbeitnehmer beschäftigt oder stehen sie zu dem Träger des Heimes in einem Beschäftigungsverhältnis, dann sind sie schon nach geltendem Recht versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 1, § 539 Abs. 2 oder § 540 RVO). Auch eine Versicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 kommt in Betracht. Da Minderjährige in Heimen also schon denselben Versicherungsschutz genießen (oder als Schüler allgemeinbildender Schulen genießen werden) wie andere Minderjährige, ist eine

Erweiterung des Versicherungsschutzes in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Zu 2.1 (§ 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu 2.2 (§ 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates dem Sinne nach zu, würde jedoch folgende Fassung vorziehen:

„(4) § 636 gilt bei Arbeitsunfällen in den in § 539 Abs. 1 Nr. 14 genannten Unternehmen, ferner entsprechend für Ersatzansprüche eines Kindes oder eines Lernenden, deren Angehörigen und Hinterbliebenen gegen den Unternehmer sowie in Verbindung mit Absatz 1 für Ersatzansprüche dieser Versicherten untereinander.“

Zu 2.3 a) und b) (§ 1 Nr. 3)

Vorbehaltlich der Prüfung zu 2.1 (§ 1 Nr. 1) stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß die Länder nicht nur für Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe, sondern für alle gemeinnützigen Kindergärten zu Versicherungsträgern erklärt werden.

Zu 2.3 c) (§ 1 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3. (§ 5) und 4.

Die Bundesregierung hält es im Interesse der Schüler und Studierenden und ggf. der noch einzubeziehenden Kinder in Kindergärten für notwendig, daß das Gesetz im ganzen Bundesgebiet gleichzeitig und sobald wie möglich in Kraft tritt. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie sich eine etwaige Doppelbelastung von Ländern oder Gemeinden vermeiden läßt.